

Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) erlässt die Gemeinde folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde müssen auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile *sowie im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes Quellitzsee* angeleint werden. Kampfhunde und aggressive Hunde müssen stets angeleint werden.
- (2) Die Leine muss aus reißfestem Material sein und darf nicht länger als 4 m sein.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von allen Hunden ist in Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Freibadeanlagen der Gemeinde Döhlau verboten.

§ 3 Klassifizierung

- (1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm. Zu ihnen gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.

- (2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff "Kampfhund" wird in der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) näher bestimmt.

- (3) Aggressive Hunde im Sinne des § 1 Abs.1 sind Hunde, die eine gesteigerte, über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile *sowie im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes Quellitzsee*.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 große Hunde, Kampfhunde und aggressive Hunde auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt.
2. keine nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene Leine benutzt.
3. Entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen, Freibadeanlagen und Kinderspielplätzen mitführt.

GEMEINDE DÖHLAU

§ 6 Ausnahmen

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Döhlau, den 19. Februar 1996

Hager, 1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 20.02.1996 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.02.1996 angeheftet und am 12.03.1996 wieder abgenommen.

Döhlau, den 13.03.1996

Hager, 1. Bürgermeister